

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. JANUAR 2024

96. JAHRGANG, NR. 1

Inhalt

Apostolischer Stuhl

- Nr. 1 Gebetsanliegen des Papstes für 2024 2
 Nr. 2 Botschaft des Heiligen Vaters zum
 57. Weltfriedenstag 2024 2

Der Erzbischof von Berlin

- Nr. 3 Inkraftsetzung des Kirchlichen Verwaltungs- und Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KVVG) 3
 Nr. 4 Ordnung für die Interne Revision 3
 Nr. 5 Konzeption und Ordnung für die Ausbildung des Pastoralen Personals im Erzbistum Berlin sowie Ordnung für die Diözesane Berufseinführung zur Mitarbeiterin und zum Mitarbeiter im Pastoralen Dienst kategorialer Seelsorge im Erzbistum Berlin (mit Anhängen 1, 2 und 3) 5
 Nr. 6 Änderung der Richtlinie Schlüsselzuweisungen für Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin 6
 Nr. 7 Änderung der „Regelung zur Erstattung von Sachkosten“ vom 01.01.2019 (ABl. 06/2019) 6
 Nr. 8 Beschluss 5/2023 der Regional-KODA Nord-Ost vom 28.09.2023 8
 Nr. 9 Geschäftsordnung für die Vertretung gemäß § 21.1.1 der Satzung des Verbandes „Kitas im Erzbistum Berlin – Zweckverband der katholischen Kirchengemeinden“ 9

Erzbischöfliches Ordinariat

- Nr. 10 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Christi Auferstehung – Berlin rund um den Funkturm 11
 Nr. 11 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der zu errichtenden Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Helena – Wilmersdorf-Friedenau 11
 Nr. 12 Freigabe, Veröffentlichung und Inkraftsetzung des Siegels der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Johannes Paul II. – Uecker-Randow 11
 Nr. 13 „Damit sie das Leben haben“ – Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2024) 12
 Nr. 14 Personalien 12
 Nr. 15 Todesfälle 13

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 16 „Du gehst mit!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2024 13
 Nr. 17 „Trotzdem.“ – Gabe der Neugefirnten 2024 14

Anlagen: Konzeption und Ordnung für die Ausbildung des Pastoralen Personals im Erzbistum sowie Ordnung für die Diözesane Berufseinführung zur Mitarbeiterin und zum Mitarbeiter im Pastoralen Dienst kategorialer Seelsorge im Erzbistum Berlin (mit Anhängen 1, 2 und 3)

Kirchliches Verwaltungs- und Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KVVG)

Sach- und Personenverzeichnis 2023

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 3 Inkraftsetzung des Kirchlichen Verwaltungs- und Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KVVG)

Für die ab dem 01.01.2017 errichteten Kirchengemeinden ist das Kirchliche Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) neu gefasst worden.

Der Wortlaut des neugefassten Kirchlichen Verwaltungs- und Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KVVG) ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Die Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Hiermit setze ich das Kirchliche Verwaltungs- und Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KVVG) für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 21.11.2023
B 02077/2023
ZS.8 jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Notar der Kurie

Nr. 4 Ordnung für die Interne Revision

Vorwort

Die Interne Revision erfolgt auf der Grundlage der kirchenrechtlichen und staatskirchenrechtlichen Bestimmungen sowie unter Zugrundelegung verankerter Prüfungsrechte des Erzbischofs.

Diese Ordnung regelt die Stellung der Internen Revision innerhalb des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin und ihre generellen Befugnisse und Verantwortlichkeiten. Der Erzbischof hat die betriebliche Funktion der Internen Revision auf einen externen Dienstleister ausgelagert.

§ 1 Organisatorische Stellung

- (1) Die Interne Revision ist nicht in die laufenden Geschäfts- und Arbeitsprozesse einbezogen. Sie handelt selbständig und unabhängig von anderen Organisationseinheiten des Erzbischöflichen Ordinariats. Die interne Revision wird extern beauftragt. Sie unterstützt die Leitung des Erzbischöflichen Ordinariats bei der Erreichung der gemäß § 3 Abs. 3 dieser Ordnung genannten Aufgaben. Hierbei liegt das Hauptaugenmerk auf der Ordnungsmäßigkeit, Compliance und Effektivität der Prozesse, sofern keine anderweitigen Erkenntnisse oder Wünsche einen anderen Schwerpunkt erfordern. Die Interne Revision erfüllt die Funktion einer prozessunabhängigen Prüfungsinstanz und ist Bestandteil des internen Kontrollsystems im Erzbischöflichen Ordinariat.
- (2) Die Interne Revision wird im Auftrag des Erzbischofs tätig. Die Durchführung einzelner Revisionsprüfungen erfolgt nach Abstimmung mit dem Generalvikar und dem Diözesanökonom sowie dem Diözesanvermögensverwaltungsrat des Erzbistum Berlin (im Folgenden „DVR“).
- (3) Direkte Prüfungsanfragen von den Bereichsleitungen des Erzbischöflichen Ordinariats können nur nach Rücksprache mit dem Generalvikar und dem Diözesanökonom nach entsprechender Freigabe bearbeitet werden.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Zweck der Internen Revision ist es, unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsleistungen zu erbringen, welche darauf ausgerichtet sind Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern. Die Interne Revision unterstützt das Erzbischöfliche Ordinariat bei der Erreichung seiner Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, der Kontrollen und der Führungs- und Überwachungsprozesse prüft, bewertet und diese verbessern hilft.

Kirchliches Verwaltungs- und Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KVVG)

I. Grundlagen

§ 1 Geltungsbereich und anzuwendendes Recht

- (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für das Verwaltungshandeln, die Verwaltung des Vermögens und die Wirtschaftsführung der Pfarreien im Erzbistum Berlin, sofern durch ein Kirchengesetz nicht etwas anderes geregelt ist.
- (2) ¹Für die Verwaltung des Vermögens der Pfarrei gelten insbesondere auch die Regelungen des Buches V des Codex Iuris Canonici in der jeweils gültigen Fassung, dieses Gesetzes und des Diözesanrechts. ²Das geltende staatliche Recht ist zu beachten.

§ 2 Vertretungsbefugnisse

- (1) Das Erzbistum Berlin und der Erzbischöfliche Stuhl von Berlin werden jeweils durch den Erzbischof von Berlin, den Erzbischöflichen Generalvikar, während der Sedisvakanz durch den nach kirchlichem Recht bestimmten Bevollmächtigten (Diözesanadministrator) allein vertreten.
- (2) Die Vertretung sonstiger kirchlicher Rechtsträger, insbesondere des Metropolitankapitels, der unter Verwaltung kirchlicher Organe stehenden Körperschaften, Anstalten, Stiftungen sowie sonstiger Einrichtungen und Vermögensteile, die nicht zum Vermögen der Pfarrei gehören, richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen des allgemeinen oder partikularen Kirchenrechts oder nach den für sie geltenden besonderen Satzungen.
- (3) Die Pfarrei wird vertreten durch die stimmberechtigten Mitglieder des Kirchenvorstandes.

§ 3 Wesen der Pfarrei

- (1) ¹Die Pfarrei ist die durch den Diözesanbischof errichtete Kirchengemeinde im Sinne der staatskirchenrechtlichen Vereinbarungen. Die Pfarrei ist nach c. 515 § 1 CIC/1983 eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen, die in einer Teilkirche auf Dauer errichtet ist und deren Seelsorge unter der Autorität des Diözesanbischofs einem Pfarrer als ihrem eigenen Hirten anvertraut wird. ²Sie ist nach c. 515 § 1 CIC in aller Regel territorial abgegrenzt, umfasst alle Katholiken dieses abgegrenzten Gebietes und ist nach cc. 515 § 3, 116 CIC/1983 eine öffentliche juristische Person.
- (2) ¹Die Pfarreien sind nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 1 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Brandenburg vom 12. November 2003, nach Artikel 13 Absatz 1 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. September 1997, nach Artikel 14 Absatz 1 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt vom 15. Januar 1998 sowie nach VII. des abschließenden Protokolls über die Besprechungen zwischen Vertretern des Bischöflichen Ordinariates Berlin und des Senats von Berlin über die Regelung gemeinsam interessierender Fragen vom 2. Juli 1970 Körperschaften des öffentlichen Rechts. ²Sie sind Trägerinnen des kirchengemeindlichen Vermögens. ³Ihr Dienst ist öffentlicher Dienst eigener Art.

§ 4 Siegel

Die Pfarrei führt ein Siegel gemäß der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin in der jeweils gültigen Fassung.